

Einkommensteuerliche Behandlung von Kapitalleistungen gem. § 34 EStG

Die Besteuerung einer Kapitalleistung / Abfindung kann zu einer erheblichen Steuerbelastung führen, da sich dabei die Progression des Einkommensteuertarifs stark auswirkt. Gem. § 34 Abs. 1 EStG kann eine Steuertarifmilderung erreicht werden, wenn die außerordentlichen Einkünfte gem. § 34 Abs. 2 EStG vorliegen (sog. „Fünftelregelung“).

Die Kapitalleistung kann fiktiv auf fünf Jahre verteilt werden, um die Einkommensteuer zu bemessen. Die Verteilung erfolgt in diesem Fall nur rechnungsmäßig. Es sind die Steuerbeträge zu errechnen, die sich für die Verteilungsjahre ergeben hätten, wenn ihnen die Kapitalleistung mit je einem Fünftel zugerechnet worden wäre. Die Summe der Steuerbeträge ergibt die Steuerbelastung für die Kapitalleistung, die im Jahr des Zahlungsempfangs anfällt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird § 34 EStG bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Die Anwendung ist jedoch zusätzlich im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens zu beantragen.

Beispiel*:

1. Lediger, unbeschränkt Steuerpflichtiger, zu versteuerndes Jahreseinkommen: € 30.000 p. a.
 Kapitalzahlung im Jahr 2019: € 40.000

a) Einkommensteuer auf € 30.000	€ 5.275
b) Einkommen incl. Kapitalleistung € 70.000, ESt hierauf	€ 20.619
c) Einkommensteuer auf Kapitalleistung (= Differenz)	€ 15.344
Steuersatz auf Kapitalleistung	38,36%

2. Anwendung der Tarifmilderung gem. § 34 Abs. 1 EStG

a) Einkommen ohne Kapitalleistung (= verbleibendes zu versteuerndes Einkommen)	€ 30.000
Einkommensteuer auf € 30.000	€ 5.275
b) 1/5 der Kapitalleistung	€ 8.000
Einkommensteuer auf € 38.000 (€ 30.000 + € 8.000)	€ 7.876
c) Unterschiedsbetrag	
Steuer auf € 38.000 minus Steuer auf € 30.000	(7.876 € - 5.275 €)
€ 2.601	
d) Gesamtsteuerlast auf Kapitalleistung	
Fünffacher Unterschiedsbetrag (siehe 2.c.)	€ 13.005
e) Steuersatz auf Kapitalleistung	32,51%
f) Steuerbelastung gesamt	
Einkommensteuer auf € 30.000	€ 5.275
+ fünffacher Unterschiedsbetrag (siehe 2.c.)	€ 13.005
Summe	€ 18.280
g) Steuervorteil durch Progressionsmilderung gem. § 34 Abs. 1 EStG	
Einkommensteuer auf € 70.000	€ 20.619
Steuer gem. 2.f)	€ 18.280
Steuervorteil (nur Einkommensteuer)	€ 2.339

*ohne Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer; Grundtabelle 2019

Die obige Darstellung ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für verbindliche Auskünfte in steuerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Angehörige der steuerberatenden Berufe.